

Rahmenreglement für die Marke Charolais Helvétique Nr. 477 868

Artikel 1 : Eigentum

Der Club Charolais Helvétique ist einziger Eigentümer der beim eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum hinterlegten Marke Charolais Helvétique Nr. 477 868. Die folgende Darstellung zeigt die schwarz / weiss Version: (logo)

Artikel 2 : Prinzip

- 1 Das vorliegende Reglement stellt die minimalen Anforderungen dar, die einzuhalten sind, um die Marke Charolais Helvétique benutzen zu dürfen.
- 2 Der Vorstand des Club Charolais Helvétique führt die Marke und legt mindestens einmal jährlich der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Artikel 3 : geschützte Produkte

Die Marke kann für Fleischprodukte benutzt werden, die folgender Definition entsprechen: Rindfleisch und Rindfleischextrakte (Internationale Bezeichnung 29) der Charolaisrasse, mit dem Herkunftsland Schweiz und die Artikel 5 dieses Reglements entsprechen.

Artikel 4 : Benutzung der Marke

Benutzer der Marke sind natürliche oder juristische Personen, die Mitglieder des Club Charolais Helvétique sind und mit dem Club Charolais Helvétique einen Lizenzvertrag unterzeichnet haben.

Artikel 5: Herkunftsbezeichnung

Produkte im Sinne von Artikel 3 werden durch die Marke geschützt, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- das Fleisch wird von einem durch den Club Charolais Helvétique als Benutzer anerkannten Verarbeiter verkauft, und
- die Tiere stammen aus einem Betrieb, der Mitglied des Club Charolais Helvétique ist, und
- diese Tiere sind als «Rassentiere» bei der SVAMH anerkannt.
-

Artikel 6 : Modalitäten zur Anwendung der Marke

- 1 Bei verpackten Produkten ist das Logo der Marke auf die Verpackung zu kleben.
- 2 Für nicht verpackte Produkte stellt der Club Charolais Helvétique den Verwendern auf dessen Kosten Material zur Verfügung, das sich zur Kennzeichnung eignet.
- 3 Nicht vorverpacktes Frischfleisch zum Offenverkauf muss mit vom Club Charolais Helvétique geliefertem Material gekennzeichnet werden.
- 4 Die Verwendung des Logos muss gewährleisten, dass das betreffende Produkt eindeutig erkennbar ist.

Artikel 7 : Benutzungsgebühr

Die Marke darf benutzt werden, wenn eine fixe Verwendungsgebühr, deren Höhe der Vorstand des Club Charolais Helvétique festlegt, entrichtet wird und wenn das vom Club Charolais Helvétique verkaufte Kennzeichnungsmaterial benutzt wird. Die Verwendungsgebühr muss in die Rassen- oder Markenpromotion investiert werden.

Artikel 8 : Kontrolle

- 1 Die Nachweispflicht über die Einhaltung der in vorliegendem Reglement gestellten Anforderungen liegt beim Benutzer der Marke.
- 2 Die Benutzer der Marke sind verpflichtet, den vom Club Charolais Helvétique beauftragten Organen für die verschiedenen Kontrollen freien Zugang zu den Produktionseinrichtungen zu gewähren und alle nötigen Auskünfte zu geben.

Artikel 9 : Verfahren

Personen, die an der Verwendung der Marke interessiert sind, müssen sich beim Vorstand des Club Charolais Helvétique anmelden. Letzterer überprüft, ob die reglementierten Vorschriften eingehalten werden und erteilt gegebenenfalls einen Lizenzvertrag. Ein Exemplar des Reglements wird dem künftigen Benutzer zugestellt.

SANKTIONEN – VERFAHREN - GERICHTSSTAND

Artikel 10 : Sanktionen

Im Falle schwerwiegender Reglementsverstösse ist der Vorstand des Club Charolais Helvétique berechtigt, dem Benutzer die Verwendung der Marke - zeitlich begrenzt oder nicht - zu untersagen. Der Vorstand des Club Charolais Helvétique räumt sich das Recht ein, nötigenfalls ein Rechtsverfahren einzuleiten.

Artikel 11 : Anzeigepflicht

Die Benutzer der Marke sowie alle an der Führung der Marke beteiligten Organe sind verpflichtet, bei der Bemerkung von Reglementsverstössen sofort und schriftlich den Club Charolais Helvétique über die Art des Verstosses zu informieren und eventuelles Beweismaterial zu liefern.

Artikel 12 : Verfahren

1 Vermutet der Vorstand des Club Charolais Helvétique einen Reglementsverstoss, so leitet er so rasch wie möglich eine Kontrolle ein. Im Falle eines Verstosses macht er einen Lösungsvorschlag.

2 Der Club Charolais Helvétique behält sich in dringenden Situationen auch das Recht vor, dem Benutzer provisorisch und ohne Frist die Verwendung der Marke zu entziehen, respektive allfällige vertragliche Verpflichtungen fristlos zu kündigen. Der Club Charolais Helvétique leitet innerhalb von 6 Tagen das Verfahren zum definitiven Entzug der Marke und zur Auflösung des Vertrags (Artikel 10) ein.

Artikel 13 : Schiedsgericht

1 Für Rekurse gegen verfügte Sanktionen gemäss Artikel 10 sowie zur Lösung von Konflikten zwischen Benutzer und dem Club Charolais Helvétique, kann ein Schiedsgericht einbezogen werden.

2 Jede Partei nominiert also einen Richter für dieses Schiedsgericht. Der Club Charolais Helvétique bezeichnet den Präsidenten. Wenn die Parteien sich nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes einigen, wird der Bezirksrichter des Benutzers der Marke aufgeboten, mit dem Vorbehalt, dass im Lizenzvertrag zwischen den Parteien kein anderes Vorgehen ausdrücklich vorgesehen ist.

3 Das Verfahren basiert auf dem Interkantonalen Konkordat über Schiedsgerichte vom 27. März 1969 sowie auf dem Zivilgesetzbuch des Kantons, in welchem der Club Charolais Helvétique gemäss Statuten seinen Geschäftssitz hat.

4 Falls Differenzen auftreten, welche die Gültigkeit oder das Ende von Verpflichtungen betreffen oder auf kartellähnlichen Bestimmungen im Sinne von Artikel 17, Absatz 1, des Kartellgesetzes basieren, sind die Parteien frei, im Sinne von Artikel 18 des erwähnten Rechts zu handeln oder die Entscheidung durch einen Richter fällen zu lassen, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Klage beibezogen wird.

Artikel 14 : Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des Club Charolais Helvétique in der Sitzung vom genehmigt. Gültig ist es ab diesem Datum.